

Kapitel 08 210**Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

08 210**Förderung von Investitionen
finanzschwacher Kommunen**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 08 010.

E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

119 01	692	Vermischte Einnahmen.	—	—	—	—
119 10	692	Einnahmen gem. § 8 Abs. 1 KInvFG aus der Rückforde- rung nicht zweckentsprechend verwendeter Finanzhilfen. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	—	—	—	2 057
119 15	129	Einnahmen gem. § 15 Abs. 1 KInvFG aus der Rückforde- rung nicht zweckentsprechend verwendeter Finanzhilfen. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 15.	—	—	—	4
119 20	692	Zinseinnahmen gem. § 8 Abs. 3 KInvFG im Zusammen- hang mit der Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Finanzhilfen. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 20.	—	—	—	4
119 25	129	Zinseinnahmen gem. § 15 Abs. 3 KInvFG im Zusammen- hang mit der Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Finanzhilfen. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 25.	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

334 00	692	Zuweisungen vom Sondervermögen des Bundes "Kom- munalinvestitionsförderungsfonds" für Investitionen nach Maßgabe von § 3 KInvFG. Siehe Vermerk bei Titel 883 00.	—	—	—	198 360
334 10	129	Zuweisungen vom Sondervermögen des Bundes "Kom- munalinvestitionsförderungsfonds" für Investitionen nach Maßgabe von § 12 KInvFG. Siehe Vermerk bei Titel 883 10.	—	—	—	92 015
Gesamteinnahmen Kapitel 08 210.			—	—	—	292 440

Erläuterungen

Zu Kapitel 08 210

Mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. 2015 I S. 974, 975), das zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. 2020 I S. 811) geändert worden ist, unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet sowie im Bereich der Schulinfrastruktur. Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" den Ländern Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 7,0 Mrd. EUR.

Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft:

Für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände stellt der Bund nach Artikel 104b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet 3,5 Mrd. EUR zur Verfügung, von denen auf das Land Nordrhein-Westfalen ein Anteil von 1.125.621.000 EUR entfällt.

Die Finanzhilfen werden für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur
2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur:

Weitere 3,5 Mrd. EUR werden vom Bund für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen zur Verfügung gestellt. Hiervon entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen ein Anteil von 1.120.602.000 EUR.

Kapitel 08 210**Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 10	692	Rückzahlung von Finanzhilfen an den Bund gem. § 8 Abs. 1 KInvFG wegen nicht zweckentsprechender Mittelverwendung. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 119 10 geleistet werden.	—	—	—	2 057
631 15	129	Rückzahlung von Finanzhilfen an den Bund gem. § 15 Abs. 1 KInvFG wegen nicht zweckentsprechender Mittelverwendung. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 119 15 geleistet werden.	—	—	—	4
631 20	692	Zinszahlungen an den Bund im Zusammenhang mit der Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Finanzhilfen gem. § 8 Abs. 3 KInvFG. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 119 20 geleistet werden.	—	—	—	4
631 25	129	Zinszahlungen an den Bund im Zusammenhang mit der Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Finanzhilfen gem. § 15 Abs. 3 KInvFG. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 119 25 geleistet werden.	—	—	—	—

Ausgaben für Investitionen

883 00	692	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen nach Maßgabe von § 3 KInvFG. Ausgaben dürfen nur in Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 334 00 geleistet werden (§ 17 Abs. 3 LHO).	—	—	—	198 360
883 10	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen nach Maßgabe von § 12 KInvFG. Ausgaben dürfen nur in Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 334 10 geleistet werden (§ 17 Abs. 3 LHO).	—	—	—	92 015
Gesamtausgaben Kapitel 08 210.			—	—	—	292 440

